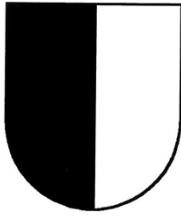


Gemeinde Ettiswil



Gemeinde Alberswil



Reglement

über die

Organisation der Feuerwehr

Ettiswil-Alberswil

gültig ab 1. Januar 2026

(Exemplar für Genehmigung an Gemeindeversammlung)

*Definitive Version gemäss Beschlüssen der Gemeinderäte
Ettiswil und Alberswil sowie Vorprüfung
durch kant. Feuerwehrinspektorat*

Inhaltsverzeichnis für FW-Reglement

--> wird erst erstellt, wenn Dokument genehmigt.

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche und geschlechtsneutrale Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche und geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Die Gemeinderäte von Ettiswil und Alberswil erlassen gestützt auf § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil vom xx. xxxx 2026

folgendes Reglement:

I. Organisation

Art. 1 Feuerschutz

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Ettiswil und Alberswil nach kantonalem Recht fest.

² Die Gemeinde Ettiswil als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 2 Organisation

¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Ettiswil. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch den Gemeinderat der Trägergemeinde gewählt.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Feuerwehroffiziere und die höheren Unteroffiziere.

³ Das Organigramm im Anhang zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil.

⁴ Die ständige Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren wird durch einen separaten Gemeindevertrag gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.

Art. 3 Prävention

Die Feuerwehr Ettiswil-Alberswil fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr Ettiswil-Alberswil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorats, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Vertreter der beiden Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
- c) zwei Offiziere, vornehmlich Vizekommandant und Ausbildungsoffizier
- d) Materialverwalter und Fourier/Administrator (ohne Stimmrecht)

³Bei Bedarf können weitere Personen in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier / FW-Administration)
- c) Finanzgeschäfte:
 - Anträge zuhanden der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstungen
 - Neubau und Umbauten von Feuerwehrlokalen
 - Über die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie über die Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr
 - Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen
 - Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats
 - Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind
 - Antrag für Änderungen des Feuerwehrreglements an die Trägergemeinde
 - Rekrutieren und Einteilen von Feuerwehrleuten und deren Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung des Unterhalts der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
 - Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen sowie Ehrung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren
 - Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten

- Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

¹ Der Kommandant hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation,
- c) Rekrutierung und Personalplanung
- d) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats
- e) Durchführung von Beförderungen und Ehrungen
- f) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation
- g) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel
- h) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
- i) Feuerpolizeiliche Kontrollen für temporäre Veranstaltungen
- j) Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- k) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden
- l) Budgeterstellung und -kontrolle
- m) Verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, kontrolliert und visiert die Rechnungen
- n) Überwachung der Handhabung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil

² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

³ Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des Gemeindeführungsstabs.

⁴ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 8 Aufgaben übrige Chargen

Die Aufgaben der übrigen Chargen sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

II. Löscheinrichtungen

Art. 9 Hydrantenanlagen

¹ Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

- ² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- ³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst

- ¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ² Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- ³ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- ⁴ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 12 Absenz

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich gemäss aktueller Absenzenregelung zu entschuldigen. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse geahndet.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

Art. 13 Dispensationen

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 14 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (privates Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
- ² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 15 Gleichstellung

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

Art. 16 Besoldung

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 17 Versicherung

¹ Versichert sind beim schweizerischen Feuerwehrverband Schadenereignisse während dem Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Kurse, Rekognoszierung oder befohlene Arbeiten wie z.B. Werkstattdienst), sowie auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne Weg zur Übung).

² Wird gegen eine in der Feuerwehr eingeteilte Person infolge der Ausübung ihres Feuerwehrdienstes, ein Strafverfahren eingeleitet, ist der Rechtsschutz durch die Trägergemeinde gewährleistet.

IV. Finanzierung

Art. 18 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 19 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

² Austritte können nur per Ende Jahr erfolgen. Ein Austrittsgesuch muss bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich beim Kommandanten eingereicht werden.

Art. 20 Feuerwehrkosten

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

³ Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.

Art. 21 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Trägergemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern.

V. Beschwerdeverfahren, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Disziplarmassnahmen

Die Feuerwehrkommission kann an Angehörigen der Feuerwehr, die sich disziplinarisch verfehlen, eine Ordnungsbusse von maximal CHF 50.00 aussprechen.

Art. 23 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat der Trägergemeinde Einsprache erhoben werden.
- ³ Gegen Entscheide des Gemeinderates der Trägergemeinde kann innert 20 Tagen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ⁴ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige nach § 107 des Gesetzes über den Feuerschutz innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

Art. 24 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinden Ettiswil und Alberswil sowie der Gebäudeversicherung Luzern am in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 22.01.2015 aufgehoben.
- ³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Ettiswil, ...

Alberswil, ..

GEMEINDERAT ETTISWIL

GEMEINDERAT ALBERSWIL

Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident

Corinne Albisser
Gemeindepräsidentin

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Conrad Bissegger
Gemeindeschreiber und Geschäftsführer

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Ettiswil vom angenommen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Alberswil vom angenommen.

Genehmigt gemäss § 100 FSG durch die kantonale Gebäudeversicherung Luzern am:
.....

**Gebäudeversicherung Luzern
Feuerwehrinspektorat**

Marco Blättler
Feuerwehrinspektor